

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf) und Thomas Weibel (GLP, Horgen)

betreffend Sofortige Umsetzung des Volkswillens zur Erhöhung der Kinderzulage

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (LS 836.1) wird wie folgt geändert:

§ 8 Mindestzulage, Altersgrenze

Abs. 1

Die Kinderzulage beträgt monatlich 200 Franken (bisher: 170 Franken) für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, und danach monatlich 250 Franken (bisher: 195 Franken) bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Abs. 2 (unverändert; betrifft gebrechliche Kinder)

Abs. 3 (unverändert; betrifft Kinder in Ausbildung bis 25)

Abs. 4

Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 250 Franken (bisher: 195 Franken)

§ 35 Inkrafttreten

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Die geänderten Bestimmungen § 8 Abs. 1 und 4 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Johannes Zollinger
Blanca Ramer-Stäubli
Thomas Weibel

Begründung:

In der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. November 2006 hat sich der Souverän sowohl in der gesamten Eidgenossenschaft als auch im Kanton Zürich für mindestens 200 Franken Kinderzulagen pro Monat ausgesprochen. Eine Anpassung der kantonalen Ansätze per 1. Januar 2007 ist für den Kanton Zürich sinnvoll und eine Verzögerung bis 2008 nicht verständlich. Mit der Einführung der übrigen Verbesserungen gemäss Familienzulagengesetz des Bundes muss dagegen zugewartet werden, bis die eidgenössischen Vollzugsbestimmungen bekannt sind.